

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 24.10.2017

SR/BeVoSr/496/2017

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	14.11.2017	Ö
Hauptausschuss	27.11.2017	Ö
Stadtvertretung	11.12.2017	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 50

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

die der Vorlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 23.10.2017

Bürgermeister Voß am 24.10.2017

Sachverhalt:

Nachdem in früheren Jahren die Hebesätze für die Realsteuern zwingend in der Haushaltssatzung festgesetzt werden mussten, wurde mit einer Änderung der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, diese in einer separaten Hebesatzsatzung festzusetzen, um die Steuerveranlagung vom Inkrafttreten der Haushaltssatzung zu entkoppeln. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, kann die öffentliche Bekanntmachung somit umgehend nach Beschluss der städtischen Gremien erfolgen.

Ratzeburg erfüllt nach den Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 12 und 13 FAG) die aktuellen Vorgaben des Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und liegt mit jeweils 10 Prozentpunkten bei der Grundsteuer A und B über den geforderten Mindestsätzen.

Zur umfassenden Information ist der Beschlussvorlage der Realsteuer-Atlas 2017 der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck beigefügt. .

Finanzielle Auswirkungen:

In den Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2018 sind die Ansätze mit den bestehenden Hebesätzen eingerechnet.

Anlagenverzeichnis:

Satzung der Stadt Ratzeburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung)
Realsteuer-Atlas 2017 der IHK zu Lübeck